



## Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13/14 DS-GVO)

Zur Durchführung eines **Staatsangehörigkeitsverfahrens** verarbeitet das Ordnungs- und Rechtsamt des Landratsamtes Weimarer Land Ihre personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzinformationen.

### 1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO)

**Verantwortlicher:** Kreis Weimarer Land, Die Landrätin, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

#### Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

**Geschäftsbereich/ Amt:** Ordnungs- und Rechtsamt

**Sachgebiet:** Staatsangehörigkeitsbehörde

**Kontakt:** Telefon: 03644/540-776 778; Fax: 03644/540-789; E-Mail: Post.Ordnungsamt@wl.thueringen.de

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO)

**Postanschrift:** Kreis Weimarer Land, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Dienstsitz: Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

**Kontakt:** Telefon: 03644/540-139; Fax: 03644/540-850; E-Mail: Post.Datenschutzbeauftragter@wl.thueringen.de

### 3. Zwecke der Datenverarbeitung (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c) Halbsatz 1 DS-GVO)

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Einbürgerungsverfahren
- Staatsangehörigkeitsvorgänge
- Optionsverfahren

### 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und e), Art. 6 Abs. 2 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. §§ 31-33, 36 und 37 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz)

### 5. Kategorien der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d) DS-GVO)

Von Ihnen werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

- |  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Name/Geburtsname/ Vorname      | <input checked="" type="checkbox"/> Anschrift im Inland | <input checked="" type="checkbox"/> Kontaktdaten               | <input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdaten (Datum, Ort, Land)              |
| <input checked="" type="checkbox"/> Staatsangehörigkeiten          | <input checked="" type="checkbox"/> Passdaten           | <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsdaten im Inland | <input checked="" type="checkbox"/> Beruf und Einkommen                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusicherungs- und Bescheidaten | <input checked="" type="checkbox"/> Geschlecht          | <input checked="" type="checkbox"/> Familienstand              | <input checked="" type="checkbox"/> weitere: Sprachkenntnisse, Einbürgerungstest |

### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Verantwortlichen:          | Ausländerbehörde (Zur Prüfung der bei Einbürgerungsverfahren erforderlichen Voraussetzungen); Gewerbeamt (Bei Selbstständigen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen); Sozialamt (Bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) Jugend- und Sportamt (Zur Prüfung Zahlung Unterhalt) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): | andere Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Auslandsvertretungen, Bundesverwaltungsamt, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanz – und Polizeibehörden, Sozialleistungsträger.  |

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, übermittelt die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihre personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen. Hierzu gehört im Regelfall die Weitergabe an die zuständige Ausländerbehörde, das Thüringer



Landeskriminalamt, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (bei Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben) und das Bundesamt für Justiz -Bundeszentralregister - (bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben) zwecks Einholung von Auskünften. Im Einzelfall werden, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich ist, auch Auskünfte bei anderen zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden Auskünfte über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse, über verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigungen eingeholt. Bei den Ausländerbehörden werden insbesondere Auskünfte über das Vorliegen von aufenthaltsrechtlichen Ausweisungsgründen eingeholt. Darüber hinaus werden Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlagen Ihres Inlandaufenthaltes erhoben. Sofern es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, kann die Ausländerakte eingesehen werden.

Im Einzelfall werden, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich ist, auch weitere Auskünfte, wie z.B. über Wohnungsanmeldungen, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, zu Strafverfahren und Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bei den zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Sollten zur Antragsbearbeitung Auskünfte der Agentur für Arbeit bzw. der für die Leistungsgewährung zuständigen kommunalen Träger, der Sozialbehörden oder anderer Stellen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich sein, werden Sie um eine besondere Einverständniserklärung gebeten; dies gilt auch in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer erforderlichen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit Kontakt mit der zuständigen Auslandsvertretung aufgenommen werden soll. Sie können die Einwilligung auch verweigern; eine abschließende Prüfung Ihres Einbürgerungsantrags ist dann allerdings nicht möglich.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiennamen, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

Gemäß § 32 StAG ist das Landratsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahrens (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register ESTA) zu übermitteln.

Nach § 33 Abs. 5 StAG teilt das Landratsamt Weimarer Land, als Staatsangehörigkeitsbehörde, nach seiner Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder der Auslandsvertretung die oben genannten Daten unverzüglich mit.

## 7. Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO)

Es ist grundsätzlich nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation weiterzugeben, außer es ist erlaubt. Einige Übermittlungspflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Übereinkommen, so wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung z.B. der Auslandsvertretung Ihres bisherigen Herkunftsstaates übermittelt.

## 8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO)

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

## 9. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c) DS-GVO)

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).



## 10. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe d) DS-GVO)

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten **beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO**. Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

## 11. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e) DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de))

## 12. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben    vertraglich vorgeschrieben    für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten wahrheitsgemäß anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 31 StAG. Verstöße dagegen sind nach § 42 StAG strafbewehrt.

Die Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass keine bzw. eine ablehnende Entscheidung im Staatsangehörigkeitsverfahren erfolgt.

## 13. Quelle der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe f) DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten stammen aus folgender Quelle: Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen erhoben. Soweit personenbezogene Daten nicht bei Ihnen sondern bei Dritten erhoben worden sind (siehe unter Punkt 6), wird Ihnen die Quelle der Daten im ersten Anschreiben nach Erhebung mitgeteilt.

Ihre personenbezogenen Daten stammen aus einer öffentlich zugänglichen Quelle:    ja                       nein

## 14. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO (Art. 14 Abs. 2 Buchstabe g) DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO:                       ja                       nein

## 15. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden

- ja                       nein

Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln. Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat
- Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert.

Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art.15 DS-GVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) bzw. Löschung (Art. 17 DS-GVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Verantwortliche Stelle für das Register EStA ist das Bundesverwaltungsamt.